



Nr. 1 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses

Widmung der Straße „Liederberger Weg“, Fl.-Nr. 239/2, Gmk. Wittesheim zum Eigentümerweg gemäß Art. 6 und Art. 53 Nr. 3 BayStrWG
Anfangspunkt: Nordostseite Fl.-Nr. 239/5, Gmk. Wittesheim

Endpunkt: Einmündung Straße „Liederberger Weg“, Fl.-Nr. 265, Gmk. Wittesheim

Länge: 57 m

Baulastträger: Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 239/3, Fl.-Nr. 239/4 und Fl.-Nr. 239/5, jeweils Gemarkung Wittesheim

Maßgebend für die Änderungen sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Stadtrates vom 10.09.2024. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 107 vom 19.09.2024 bis 08.11.2024 eingesehen werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die genannte Verfügung unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbekanntmachers der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Monheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

den. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Nr. 2 Einladung zur Jahreshauptversammlung Liederkranz 1873 Monheim e.V.

Am Donnerstag, den 26. September 2024 um 20.00 Uhr findet im Haus der Vereine die Jahreshauptversammlung des Liederkranz 1873 Monheim e.V. mit vorgezogenen Neuwahlen statt.

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung! Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten

Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Am Sportplatz II“

Hier:

a) Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts beauftragt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurnummern 1268/1, 1280, 1281 und 1338 (Ausgleich), Gemarkung Buchdorf.

Das Gebiet des Bebauungsplanes (ohne Ausgleichsfläche) ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 1268 (Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 1266 (Acker), 1282 (Weg/Zufahrt)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 1281 (TF, best. Sportanlage), 1280 (TF, Zufahrt), 1268/1 (TF, Grünfläche)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 1269/2 (Weg), 1271 (Acker) jeweils Gemarkung Buchdorf.

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sport“ mit dazugehörigen Grünflächen und Ausgleichsflächen ausgewiesen.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtslegeplan zu entnehmen, der abschließend abgebildet ist.

Anlass / Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes: In Buchdorf besteht der Bedarf zur Erweiterung der Sportplatzanlage um ein weiteres Spielfeld sowie an Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bereich des Sportheims.

Die Gemeinde Buchdorf möchte da-

her zur Förderung und zum Ausbau der sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde das benötigte Baurecht hierfür mittels des vorliegenden Bebauungsplanes schaffen.

Die geplante Nutzung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar ist.

b) Der Gemeinderat Buchdorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2024 dem Vorentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ in der Fassung vom 09.09.2024 mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, avifaunistischem Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, schalltechnischer Untersuchung der Firma igi CONSULT GmbH vom 05.05.2023 mit Az. C230027 sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung ist hierzu in der Zeit vom

23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024

online einsehbar unter www.buchdorf.net > → Wirtschaft und Bauen → Baugebiete.

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an info@gemeinde-buchdorf.de oder info@vg-monheim.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

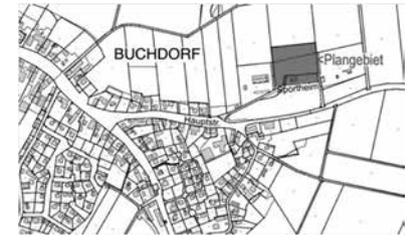
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, den 13.09.2024
GEMEINDE

Grob
Erster Bürgermeister



Nr. 2 Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Am Sportplatz II“

a) Aufstellungsbeschluss: Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

a) Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts beauftragt.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dabei im Wesentlichen dem Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des Bebauungsplanes Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sportplatz“, Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Sport- und Festhalle“ sowie Flächen für die Landwirtschaft vorsieht und somit die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit Zweckbestimmung „Sport“ nicht aus den Darstellungen des wirklichen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sport“ und Grünfläche geändert.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“ im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

b) Der Gemeinderat Buchdorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2024 dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen. Der Vorentwurf der 5. Änderung der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.09.2024 sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind hierzu in der Zeit vom

23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024

online einsehbar unter www.buchdorf.net > → Wirtschaft und Bauen → Baugebiete.

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an info@gemeinde-buchdorf.de oder info@vg-monheim.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Buchdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Buchdorf, den 13.09.2024
GEMEINDE

Grob
Erster Bürgermeister